

Tierhaltung im Bewertungsgesetz

Dr. Karl Penninger, Rechtsabteilung

Stand: 2025-01



Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

Bundesministerium Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft Gemeinsame Agrarpolitik Österreich





Tierzucht/Tierhaltung als landwirtschaftlicher Betrieb

Das Bewertungsgesetz (BewG) unterscheidet nachfolgende Fälle von landwirtschaftlicher Tierhaltung:

Tierhaltung auf überwiegend eigener Futterbasis

Die Zucht oder das Halten von Tieren gilt als landwirtschaftlicher Betrieb, wenn zur Tierzucht oder Tierhaltung überwiegend Erzeugnisse verwendet werden, die im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb gewonnen worden sind. Welche Art von landwirtschaftlich genutzten Tieren gezüchtet bzw. gehalten werden ist grundsätzlich unerheblich.

Die Erzeugnisse müssen im eigenen Betrieb gewonnen worden sein. Zugepachtete landwirtschaftliche Nutzflächen sind einzubeziehen und verpachtete auszuscheiden. Der Futterbedarf muss wertmäßig überwiegend, das heißt zumindest zu 51 % aus eigenen Erzeugnissen gedeckt werden.

Tierhaltung mit überwiegend zugekauften Erzeugnissen

Die Zucht oder das Halten von bestimmten in § 30 Abs. 7 BewG genannten Tieren (Pferde, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Hühner, übriges Geflügel, Kaninchen und Damtiere) gilt als landwirtschaftlicher Betrieb, wenn bezogen auf die reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche dieses Betriebes

für die ersten	10 ha nicht mehr als 8 VE		
für die nächsten	10 ha nicht mehr als 6 VE		
für die nächsten	10 ha nicht mehr als 4 VE		
für die nächsten	10 ha nicht mehr als 3 VE		
für die nächsten	10 ha nicht mehr als 2 VE und		
für die restliche r	eduzierte landwirtschaftliche Nutz-		
fläche nicht mehr	als 1,5 VE je Hektar im Wirtschafts-		
jahr durchschnittlich erzeugt oder gehalten werden			
(= Maximalunterstellung)			

Für die Anzahl der zulässigen Vieheinheiten zählen alle vom Betrieb aus bewirtschafteten landwirtschaftlich genutzten Flächen unter Berücksichtigung von Zu- und Verpachtungen. Hutweiden und Streuwiesen sind auf ein Drittel, Alpen und Bergmähder auf ein Fünftel zu reduzieren.

Beispiel: Berechnung der Maximalunterstellung:

42 ha landwirtschaftliche Nutzfläche

für die ersten	10 ha	8 VE/ha =	80
für die nächsten	10 ha	6 VE/ha =	60
		-	•
für die nächsten	10 ha	4 VE/ha =	40
für die nächsten	10 ha	3 VE/ha =	30
für die restlichen	2 ha	2 VE/ha =	<u>4</u>
Maximalunterstellung			214 VE

Geflügelvermehrungszuchtbetriebe

Die von einer Landwirtschaftskammer anerkannten Geflügelvermehrungszuchtbetriebe gelten als landwirtschaftliche Betriebe.

Beachte:

Wird bei der Tierhaltung mit überwiegend zugekauften Erzeugnissen der zulässige Höchstbestand nachhaltig überschritten, ist hinsichtlich des gesamten Tierbestandes ein steuerlich gewerblicher Betrieb anzunehmen.

Für die Beurteilung einer nachhaltigen Überschreitung der Vieheinheitengrenze wird sich in der Regel der Beobachtungszeitraum auf die letzten drei abgelaufenen Jahre beziehen.

Zuschlag zum Einheitswert

Mit dem Einheitswert der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist nur der sogenannte "Normalviehbestand" erfasst. Wird der Normalviehbestand nachhaltig überschritten, wird eine Erhöhung der Ertragsfähigkeit des Betriebes unterstellt und ein Zuschlag zum Einheitswert festgestellt.

Berechnung des Normalviehbestandes

Als Normalviehbestand sind

für die ersten 20 ha reduzierte landw. Nutzfläche 2 VE für die restliche reduzierte landw. Nutzfläche 1 VE

je Hektar zu unterstellen.

Beispiel: Berechnung der Normalunterstellung

42 ha landwirtschaftliche Nutzfläche

für die ersten 20 ha 2 VE/ha = 40 VE für die restlichen 22 ha 1 VE/ha = 22 VE Normalunterstellung 62 VE

Berechnung des Zuschlages bei überdurchschnittlicher Tierhaltung

Für die Ableitung des Zuschlages ist die Anzahl jener Vieheinheiten maßgebend, die nachhaltig über dem Normalbestand gehalten bzw. erzeugt werden.

Für die Berechnung des Zuschlages ist ein einheitlicher Ertragswert von 280 Euro pro maßgebender Vieheinheit anzusetzen.

Beispiel: 42 ha landwirtschaftliche Nutzfläche

Gehalten 1.600 Mastschweine aus zugekauften Ferkeln (0,06 VE)

gehaltene VE (1.600 Mastschweine x 0,06 VE)	96 VE
Normalunterstellung	62 VE
VE über Normalunterstellung	34 VE

Zuschlag: 280 € x 34 VE = 9.520 €

Vereinfachte Ableitung der Normal- und Maximalunterstellung

Betriebsgrö- ßenklasse in red. LN (RLN)	Normalunterstellung (Normalbestand) an VE	Maximale Unterstel- lung an VE gemäß § 30 Abs. 5 BewG 1955 igF
bis 10 ha	RLN x 2,0 VE	RLN x 8 VE
10 bis 20 ha	20 VE + (RLN - 10) x 2 VE	80 VE + (RLN - 10) x 6 VE
20 bis 30 ha	40 VE + (RLN - 20) x 1 VE	140 VE + (RLN - 20) x 4 VE
30 bis 40 ha	50 VE + (RLN - 30) x 1 VE	180 VE + (RLN - 30) x 3 VE
40 bis 50 ha	60 VE + (RLN - 40) x 1 VE	210 VE + (RLN - 40) x 2 VE
über 50 ha	70 VE + (RLN - 50) x 1 VE	230 VE + (RLN - 50) x 1,5 VE

Beispiel: 42 ha RLN

60 VE + (42-40) x 1 VE = 62 VE

210 VE + (42-40) x 2 VE = 214 VE

Vieheinheitenrechner auf Homepage LK OÖ

Vieheinheiten und Zuschläge können unter www.ooe.lko.at

→ Vieheinheitenrechner berechnet werden.

Umrechnungsschlüssel von Tierbeständen in Vieheinheiten

Bestand = Ø Jahresbestand

Pferde:		
Fohlen, Jungpferde bis ein Jahr	0,35	Bestand
Jungpferde ein bis drei Jahre, Kleinpferde	0,6	Bestand
Andere Pferde über drei Jahre	0,8	Bestand

Rinder:		
Rinder bis sechs Monate	0,3	Bestand
Rinder sechs Monate bis ein Jahr	0,55	Bestand
Rinder ein bis eineinhalb Jahre	0,65	Bestand
Rinder eineinhalb bis zwei Jahre	0,8	Bestand
Rinder über zwei Jahre	1,0	Bestand

Schafe:		
Lämmer bis sechs Monate	0,02	Jahresproduktion
Schafe sechs Monate bis ein Jahr	0,1	Bestand
Schafe über ein Jahr	0,15	Bestand

Ziegen:		
Ziegen sechs Monate bis ein Jahr	0,05	Bestand
Ziegen über ein Jahr	0,12	Bestand

Schweine:		
Ferkel (10 bis 30 kg)	0,01	Jahresproduktion
Mastschweine aus zugekauften Ferkeln	0,06	Jahresproduktion
Mastschweine aus eigenen Ferkeln	0,07	Jahresproduktion
Jungsauen, Jungeber	0,1	Jahresproduktion
Zuchtsauen, Zuchteber	0,35	Bestand

Hühner:		
Junghennen	0,002	Jahresproduktion
Legehennen aus zugekauften Junghennen	0,013	Bestand
Jungmasthühner	0,001	Jahresproduktion

Übriges Geflügel:		
Mastenten	0,003	Jahresproduktion
Mastgänse	0,006	Jahresproduktion
Mastputen	0,009	Jahresproduktion

Kaninchen:		
Zucht- und Angorakaninchen	0,034	Bestand
Mastkaninchen	0,002	Jahresproduktion

Beispiel: Es werden 2.000 Mastschweine aus zugekauften

Ferkeln gehalten

 $2.000 \times 0.06 = 120 VE$

Definition Vieheinheit nach Bewertungsgesetz

Ein Rind über 2 Jahre ist als eine Vieheinheit anzusetzen. Es hat die Verhältniszahl eins. Alles andere Vieh ist entsprechend dem zur Erreichung des Produktionszieles erforderlichen Futterbedarfes mit einer unter eins liegenden Zahl gekennzeichnet. Demnach ist beispielsweise ein Rind mit sechs Monaten bis ein Jahr mit 0,55 VE oder eine Junghenne mit 0,002 VE bewertet.

Definition reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche

Die Reduzierung der landwirtschaftlichen Nutzfläche erfolgt dadurch, dass minderwertige Flächen (z.B. Hutweiden, Streuwiesen, Alpen, Bergmähder), die nicht einmal eine Vieheinheit je Hektar ernähren können, entsprechend ihrer geringen Ertragsfähigkeit nur mit einem Bruchteil ihrer Fläche zum Ansatz gebracht werden. Die Flächen von Hutweiden und Streuwiesen sind auf ein Drittel und die Flächen von Alpen und Bergmähder sind auf ein Fünftel zu reduzieren.

Landwirtschaftskammer Oberösterreich – Rechtsabteilung Auf der Gugl 3, 4021 Linz, Tel. 050/6902-1290 **Hinweis:**Alle Angaben in dieser Broschüre erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr, jegliche Haftung für eventuell fehlerhafte Angaben und deren Folgen des Herausgebers und des Autors ist ausgeschlossen.